

2. Juni 1960

119

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: RVO §§ 189, 318; BGB § 611 Fürsorgepflicht

Leitsätze:

1. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber einem bei ihm beschäftigten Arbeiter gebietet es, die gemäß § 318 RVO der Krankenkasse gegenüber auszustellende Bescheinigung dann, wenn sie eine unzutreffende Rechtswürdigung enthält, in zutreffender Weise richtig zu stellen.
2. Bringt der Arbeitgeber in einer solchen Bescheinigung eine objektiv unrichtige Rechtsansicht zum Ausdruck, so kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer jedenfalls dann auf Berichtigung der Bescheinigung in Anspruch genommen werden, wenn durch die berichtigte Bescheinigung die Möglichkeit eröffnet wird, die Krankenkasse zu denjenigen Leistungen zu veranlassen, die dem Arbeiter zustehen.

Aktenzeichen: 2 AZR 168/59

Urteil des BAG vom 2. Juni 1960

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

119

2 AZR 168/59

3 Sa 16/59 Berlin

Verkündet
am 2. Juni 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jüttner und Fink für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, 3. Kammer, vom 18. März 1959 – 3 Sa 16/59 – und das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin, 10. Kammer, vom 8. Januar 1959 – 10 Ca 620/58 – aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, daß der letzte Arbeitstag des Klägers vor seiner Erkrankung der 1. August 1958 war und für den 2. August 1958 kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1956 bei der Beklagten als Blechdrucker im Stundenlohn beschäftigt. Er arbeitet von Montag bis Freitag einer jeden Woche.

Am Sonnabend, den 2. August 1958, wurde der Kläger arbeitsunfähig krank. Die Krankheit dauerte bis einschließlich Sonntag den 24. August 1958. Die Beklagte erteilte dem Kläger zur Vorlage bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) eine Lohnbescheinigung und gab darin als letzten Arbeitstag des Klägers den 2. August 1958 an. Die AOK zahlte dementsprechend ab 3. August 1958 an den Kläger Barleistungen aus. Gegen diesen Leistungsbeginn erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, daß im Betriebe der Beklagten regelmäßig nur von Montag bis Freitag gearbeitet werde und somit der Sonnabend, also auch der 2. August 1958, nicht als letzter Arbeitstag bezeichnet werden könne. Nach einer entsprechenden Rückfrage der AOK bei der Beklagten änderte diese die Verdienstbescheinigung dahin ab, daß der letzte Arbeitstag des Klägers der 1. August 1958 gewesen sei, daß ihm aber Arbeitsentgelt bis einschließlich 2. August 1958 gezahlt worden sei. Daraufhin versagte die AOK dem Kläger die Gewährung von Barleistungen für Sonnabend, den 2. August 1958, unter Berufung auf § 189 RVO.

Der Kläger meint nun, es sei unzutreffend, daß er für den 2. August 1958 Arbeitsentgelt erhalten habe. Er habe nämlich an diesem Tage keine Arbeit geleistet, da bei der Beklagten regelmäßig nur von Montag bis Freitag gearbeitet werde und der Samstag arbeitsfrei sei.

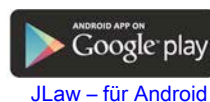
Der Kläger hat beantragt,
festzustellen, daß ihm gegen die Beklagte für Sonnabend, den 2. August 1958, kein Arbeitsentgeltanspruch zugestanden und er von der Beklagten für den 2. August 1958 auch kein Arbeitsentgelt erhalten habe.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie vertritt die Auffassung, daß eine Feststellungsklage wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses unzulässig sei. Der Kläger könne einen Anspruch auf Krankengeld und Krankengeldzuschuß auch mit einer Leistungsklage geltend machen. Ein obsiegendes Urteil in dem vorliegenden Verfahren ver helfe ihm noch nicht zu dem erstrebten Krankengeld. Die Klage sei aber auch unbegründet. Der Kläger habe für die Woche vom 28. Juli bis 2. August 1958 seinen regulären Wochenlohn erhalten. Damit sei auch der an sich arbeitsfreie Sonnabend abgegolten. Wenn auch die am Sonnabend zu leistende Arbeit auf die anderen Arbeitstage verteilt werden, so bleibe doch der Sonnabend ein Arbeitstag im arbeitsrechtlichen Sinne. Eine andere Auffassung würde zu dem Ergebnis führen, daß ein Arbeitnehmer trotz vollen Wochenlohns für den Sonnabend noch neben dem Krankengeld vom Arbeitgeber einen Krankengeldzuschuß zu erhalten hätte. Das könne aber schon deshalb nicht richtig sein, weil nach der Höhe des in der vorhergehenden Lohnperiode verdienten Lohnes der Krankengeldzuschuß berechnet werde, der jedoch hier zusätzlich noch mit einem Betrag umfassen würde, der für den ersten zuschußpflichtigen Tag als Lohn gezahlt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 8. Januar 1958 die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß dem Klagebegehren das nach § 256 ZPO erforderliche Rechtsschutzinteresse fehle. Mit seiner Berufung hat der Kläger die Auffassung vertreten, die Beklagte schulde ihm auf Grund ihrer Fürsorgepflicht die Erteilung einer richtigen Verdienstbescheinigung. Er hat seinen Antrag aus der ersten Instanz weiterverfolgt, ferner

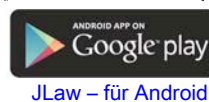
hilfsweise beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, daß der letzte Arbeitstag des Klägers der 1. August 1958 war und für den 2. August 1958 kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Bezüglich des Hauptantrages hat es, wie das Arbeits-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gericht, das Feststellungsinteresse verneint. Den Hilfsantrag hat es abgewiesen mit der Begründung, die dem Kläger ausgestellt Bescheinigung sei richtig.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Denn der Kläger hat bei richtiger Betrachtung von vornherein mit seiner Klage nicht eine Feststellung, sondern vielmehr eine Verurteilung der Beklagten zu einer Leistung begehrt, die selbst dem Kläger auch zustand.

I. Der Kläger hat bereits in seiner Klagebegründung mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, er verfolge das Begehren, die Beklagte möge durch Berichtigung der erteilten Lohnbescheinigung das ihre dazu beitragen, vom Kläger den durch Versagung des Krankengeldes entstandenen Schaden abzuwenden. Das wird besonders dadurch verdeutlicht, daß der Kläger am Ende seiner Berufungsbegründung die Meinung zum Ausdruck gebracht hat, er könne leider nicht auf Abänderung der Bescheinigung klagen, so daß ihm nur die Feststellungsklage übrig bleibe. Der Kläger vertrat somit die Auffassung und auch seine Äußerung in der Berufungsbegründung spricht nicht dagegen, sondern gerade dafür, die von der Beklagten erteilte Bescheinigung sei falsch, er wünsche daher deren Berichtigung.

Unter diesen Umständen stellte es ein unzulässiges Haften am Wortlaut des in der Klageschrift angebrachten Klageantrages dar, wenn in den Vorinstanzen das Klagebegehren lediglich als auf Feststellung gerichtet angesehen wurde. Parteihandlungen sind der Auslegung zugänglich und gegebenenfalls dessen bedürftig. Insbesondere bedürfen auch die Klaganträge hinsichtlich ihres Umfangs und ihres Zieles je nach Lage der Dinge der Auslegung. Es ist Aufgabe des Gerichts zu prüfen, welchen Sinn der Kläger mit seinem Klageantrag verbunden hat. Entscheidendes Gewicht ist dabei auf die Begründung des Klageantrags und seinen sich hieraus erge-

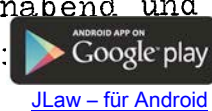


benden Inhalt zu legen (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 8. Auflage, Seite 283; RGZ 86, 377 [380]; 110, 15). Eine solche Auslegung liegt in jedem Rechtszuge dem Gericht ob, das über die Parteihandlung zu entscheiden hat, insbesondere auch ohne jede Beschränkung dem Revisionsgericht, sofern Handlungen des schwebenden Verfahrens in Frage stehen (RGZ 104, 133 [136]; 124, 182 [185]).

Wenn eine Partei erkennbar nur deshalb die Form der Feststellungsklage für ihr Klagbegehren wählt, weil sie unrichtigerweise glaubt, eine Leistungsklage nicht anbringen zu können, ihr Begehren aber, wie hier, sachlich auf die Berichtigung einer Bescheinigung geht, ist es geboten, dem wirklichen Klageziel Rechnung zu tragen und die Klage von vornherein als auf Leistung gerichtet auszulegen.

Die Anwendung der vorgenannten Auslegungsgrundsätze führt dazu, davon auszugehen, daß der Kläger begehrte, die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, daß sein letzter Arbeitstag vor seiner Erkrankung der 1. August 1958 war und daß er für den 2. August 1958 kein Arbeitsentgelt von der Beklagten mehr erhalten hatte.

II. Die von der Beklagten ausgestellte Bescheinigung beschränkte sich nicht auf die nackten Tatsachenangaben, nämlich daß die wöchentliche Arbeitszeit des Klägers auf die Tage Montag bis Freitag verteilt war und daß er im Stundenlohn stand. Die Bescheinigung stellte vielmehr die Äußerung der Rechtsansicht dar, daß der vom Kläger an den Tagen Montag bis Freitag verdiente Lohn zugleich als Arbeitsentgelt für den arbeitsfreien Sonnabend anzusehen sei. Diese Rechtsansicht ist unrichtig. Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf die Tage Montag bis Freitag verteilt (5-Tage-Woche), so erhält der Arbeiter, wenn er im Stundenlohn steht, für den Sonnabend und für den Sonntag kein Arbeitsentgelt, unbeschadet der Tatsache, daß er von dem an den Tagen Montag bis Freitag verdienten Lohn seinen Lebensunterhalt auch für den Sonnabend und den Sonntag be-



- 6 -

20. Mai 1960 - 2 AZR 336/58 - (zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) mit ausführlicher Begründung ausgesprochen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf jenes Urteil Bezug genommen. Dem steht auch nicht entgegen, wenn urlaubsrechtlich bei Arbeit in 5-Tage-Woche der Sonnabend als Werktag auf den Urlaub angerechnet wird. In einem Fall wie dem vorliegendem muß vielmehr unterschieden werden zwischen bezahlten und unbezahlten Werktagen.

III. Hatte somit die Beklagte in ihrer Bescheinigung eine objektiv unrichtige Rechtsansicht zum Ausdruck gebracht mit der Folge, daß die AOK in Anwendung der Ruhensvorschrift des § 189 RVO dem Kläger das Krankengeld für Samstag, den 2. August 1958, versagte, so gebot es ihre dem Kläger gegenüber obliegende Fürsorgepflicht, alles Erforderliche zu tun, um den Kläger in den Genuß der ihm zustehenden Sozialversicherungsleistungen zu setzen. Hierbei kann es dahingestellt bleiben, ob der Arbeitgeber gemäß § 318 RVO der Krankenkasse gegenüber nicht nur verpflichtet ist, sich auf die oben genannten nackten Tatsachenangaben über das Arbeitsverhältnis zu beschränken, oder ob er immerhin verpflichtet sein kann, in der von ihm auszustellenden Bescheinigung auch eine Rechtswürdigung vorzunehmen. Hat nämlich der Arbeitgeber das letztere getan und zwar in objektiv unrichtiger Weise, so ergibt sich allein aus dem Gesichtspunkt dieses vorausgegangenen Handelns die Verpflichtung zur Berichtigung.

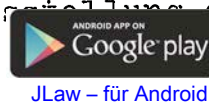
Dabei ist des näheren zu beachten, daß die dem Arbeitgeber in der Sozialversicherung zur Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer auferlegten Pflichten zugleich Pflichten des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Arbeitnehmer sind (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Auflage, Band I, Seite 375 nebst zahlreichen Nachweisen in Fußnote 72).

Auf ihre Erfüllung besteht ein klagbarer Anspruch. Hat der Arbeitgeber diesen Erfüllungsanspruch durch Ausstellung einer objektiv unrichtigen Bescheinigung verletzt, so kann diese Verletzung keinen Einfluß auf den auch weiterhin bestehende Erfüllungsanspruch auf Ausstellung einer richtigen Bescheinigung haben.

- 7 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

gen Bescheinigung haben. Wenn dabei der Arbeitgeber eine objektiv unzutreffende Rechtswürdigung in der Bescheinigung vornimmt, werden damit die sozialversicherungsrechtlichen Belange des Arbeitnehmers gefährdet. Diese Gefährdung ist eben aus dem Gedanken der Fürsorgepflicht heraus zu beheben, wozu der Arbeitgeber unmittelbar kraft des Arbeitsvertrages verpflichtet ist. Unter diesen Umständen konnte es dahingestellt bleiben, ob die Beklagte ihre Bescheinigung schuldhaft unrichtig ausgestellt hat oder ob ihr in Anbetracht der bis zu dem oben erwähnten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Mai 1960 zweifelhaften Rechtslage ein Schuldvorwurf insoweit nicht zu machen ist.

Ein solcher Erfüllungsanspruch unterliegt nicht den besonderen Rechtsschutzvoraussetzungen, wie sie in § 256 ZPO für die Feststellungsklage gefordert werden. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine auf Berichtigung gerichtete Klage ist vielmehr bereits dann gegeben, wenn nicht auszuschließen ist, daß der Kläger mit der berichtigten Bescheinigung in die Lage versetzt wird, entweder im Leistungsverfahren gegenüber der Krankenkasse das ihm zustehende Krankengeld zu erstreiten, oder, falls dies wegen der Bindungswirkung des § 77 SGG nicht mehr möglich sein sollte, im Verhandlungswege die Krankenkasse zur Erbringung der ihm an sich zustehenden Leistungen anzuhalten. Es mag sein, daß dann, wenn der Arbeitgeber überhaupt keine Bescheinigung ausgestellt hat, der Weg einer Leistungsklage vor den Sozialgerichten als der einfachere und billigere Weg eine Klage auf Erteilung einer Bescheinigung vor den Gerichten in Arbeitssachen ausschließt. Anders ist es aber, wenn eine objektiv unrichtige Bescheinigung bereits ausgestellt worden ist. In diesem Fall verfolgt die Klage auf Berichtigung der ausgestellten bzw. auf Erstellung einer neuen und richtigen Bescheinigung nämlich keineswegs nur den Zweck, den Träger der Sozialversicherung zur Leistung zu veranlassen, sondern sie gibt vielmehr unmittelbar die Möglichkeit, den Arbeitgeber bereits zu einem Zeitpunkt, zu welchem er noch wirksam der Entstehung weiteren Schadens vorbeugen bzw. einen unmittelbar drohenden Schaden abwenden kann,



gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Joachim
Dr. Hans Jüttner Fink